OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606098/5/Py/Bb

Datum:
Linz, 8. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des T M, X, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 06.06.2023, GZ: BHBR/923040005776/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 120 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat T M (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 06.06.2023, GZ: BHBR/923040005776/23, wie folgt schuldig erkannt und bestraft (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„Datum/Zeit:	01.03.2023, 20:35 Uhr
Ort:	4952 Wenig im Innkreis, B 148 Str.km 24,475, Bushaltestelle 4952 Wenig/I, Höhe Haus R 15, FR Braunau am Inn
Betroffenes Fahrzeug:	LKW, Kennzeichen: X (A) Anhänger, Kennzeichen: Y (A)

Sie haben als Lenker des angeführten Lastkraftfahrzeuges, welches ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 to aufweist, das Verbotszeichen ‚Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen mit dem Zusatz ‚Ausgenommen Berechtigte' laut Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung Folge 25 vom 10.12.2010 nicht beachtet, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 i.V.m der Verordnung der BH Braunau vom 25.11.2010, Zl.: VerkR10-148-2-2010

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
€ 600,00	11 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 60,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 660,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27.06.2023 rechtzeitig, jedoch – zunächst - unbegründet Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 12.07.2023 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu

erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.

II.1.1. Über schriftliche Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19.07.2023, GZ: LVwG-606098/2/Py, hat der Beschwerdeführer mit schriftlicher Eingabe vom 06.08.2023 fristgerecht eine Beschwerdebegründung nachgereicht, in der er vorbringt, dass seine Firma in F über eine Dienstwohnung verfüge und es daher notwendig sowie auch gesetzmäßig erlaubt gewesen sei, die B 148 zu befahren.

Weiters hat das Gericht die belangte Behörde - den Beschwerdeführer betreffend - um Auskunft aus dem Verwaltungsvorstrafenregister ersucht und Einsicht genommen in den übermittelten Auszug vom 19.10.2023.

II.1.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt vorliegt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, zumal aufgrund des Beschwerdevorbringens der Sachverhalt unstrittig feststeht und nur eine Rechtsfrage zu beurteilen war. Im Übrigen wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt (§ 24 Abs. 1 iVm Abs. 4 VwGVG).

Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 01.03.2023 um 20:35 Uhr den Lkw mit dem Kennzeichen X (A) mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t samt Anhänger, Kennzeichen Y (A) in W auf der Altheimer Straße (B 148) bei Strkm 24,475, Haus R 15, im Bereich des verordneten Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t mit Ausnahmen für Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr, obwohl seine Fahrt nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Fahrverbotes fiel.
Zulassungsbesitzerin des vom Beschwerdeführer gelenkten Kraftwagenzuges war zur gegenständlichen Tatzeit die Firma F. B GesmbH mit Sitz in X, W.

Ausgangspunkt (Beladeort) der Fahrt des Beschwerdeführers war die Firma N GesmbH in M, X, und Ziel (Entladeort) der Fahrt die Firma F GmbH mit Sitz in L, X, in Deutschland.

Der Beschwerdeführer verfügt über durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und bereits zweimal (in den Jahren 2020 und 2021) einschlägig nach § 52 lit. a Z 7a iVm der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25.11.2010, GZ: VerkR10-148-2-2010, in Erscheinung getreten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der Anzeige der Polizeiinspektion Altheim vom 03.03.2023 und der Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010, GZ: VerkR10-148-2-2010, sowie aus dem beigeschafften Auszug aus dem Verwaltungsvorstrafenregister der belangten Behörde vom 19.10.2023.

Der Beschwerdeführer bestreitet insbesondere nicht, das in Rede stehende Lastkraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t samt Anhänger zur Tatzeit innerhalb des normierten Fahrverbotes gelenkt zu haben. Vielmehr ist er der Ansicht zum Befahren der B 148 berechtigt gewesen zu sein, zumal sein Dienstgeber in F eine Dienstwohnung angemietet hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

III.1. Zum Vorfallzeitpunkt war die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, maßgeblich.

III.1.1. Gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO zeigt das Vorschriftszeichen "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist. Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.1.2. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25.11.2010, GZ: VerkR10-148-2-2010, betreffend Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem

höchst zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t auf der B 148 Altheimer Straße lautet - auszugsweise - wie folgt:

„(...)

§ 1

Auf der nachstehend angeführten Straßenstrecke, jeweils in beiden Fahrtrichtungen, wird das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten. Das Verbot gilt nur für Lastkraftfahrzeuge, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges 3,5 t überschreitet oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers 3,5 t überschreitet:

B 148 Altheimer Straße, beginnend ab Straßenkilometer 19,807 im Gemeindegebiet von Wenig im Innkreis in ihrem gesamten Verlauf bis zu ihrem Ende in der Stadtgemeinde Braunau am Inn bei Straßenkilometer 36,778.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind:

1. Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in Bayern
   (...)

2. Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in Österreich

a) nördlich des Verlaufes der A 1 von der bayerischen Staatsgrenze bis zum Anschluss der A 25,
b) westlich der Gemeindegrenzen Ansfelden, Traun, Pasching, Leonding,
c) südlich der Donau von Wilhering bis zur deutschen Staatsgrenze
d) oder im Bezirk Rohrbach oder im Bezirk Urfahr-Umgebung in den Gemeinden Feldkirchen, Goldwörth, St. Gotthard, Herzogsdorf und Walding.

(...)

§ 3

Begriffsbestimmung:

Ziel- oder Quellverkehr:

Fahrten zum Ort der Be- oder Entladung, oder

Fahrten zum oder vom Sitz der Niederlassung innerhalb des im § 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bereiches, sofern sich durch die Befahrung von Autobahnen eine Verlängerung der Fahrtstrecke um mehr als 40 km ergeben würde, oder

Fahrten zum oder vom Wohnsitz des Lenkers innerhalb des im § 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bereiches, sofern sich durch die Befahrung von Autobahnen eine Verlängerung der Fahrtstrecke um mehr als 40 km ergeben würde.

(...)“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.2. Die Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 verbietet das Befahren der normierten Straßenstrecke der B 148 Altheimer Straße (von StrKm 19,807 im Gemeindegebiet von W bis StrKm 36,778 in der Stadtgemeinde Braunau) mit Lastkraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t überschreitet, in beiden Fahrtrichtungen.

Die Fahrt des Beschwerdeführers mit dem von ihm gelenkten Lastkraftfahrzeug, welches ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweist, auf der B 148 Altheimer Straße in W bei Strkm 24,475, war damit grundsätzlich vom Lkw-Fahrverbot nach § 1 der Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 erfasst.

Fraglich ist nach dem Beschwerdevorbringen, ob die inkriminierte Fahrt gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 vom Lkw-Fahrverbot ausgenommen war.

§ 2 der Verordnung nimmt Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in den näher definierten Bereichen in Bayern (Z 1) und in Österreich (Z 2) vom Lkw-Fahrverbot aus. Nach der Legaldefinition (§ 3 leg. cit.) handelt es sich beim Ziel- oder Quellverkehr um Fahrten
- zum Ort der Be- oder Entladung, oder,
- zum oder vom Sitz der Niederlassung bzw. Wohnsitz des Lenkers (innerhalb des in § 2 Z 1 und 2 bezeichneten Bereiches, sofern sich durch die Befahrung von Autobahnen eine Verlängerung der Fahrstrecke um mehr als 40 km ergeben würde).

Nach der Aktenlage war der Ausgangspunkt der Fahrt des Beschwerdeführers (Beladeort) in Österreich in M, X, und das Ziel der Fahrt (Entladeort) in L, X, im Bundesland Baden-Württemberg in Deutschland. Sowohl der Belade- als auch der Entladeort befinden sich demnach außerhalb des in § 2 Z 1 und Z 2 der Verordnung bezeichneten Bereiches. Da die Lkw-Fahrt des Beschwerdeführers aber auch weder die Niederlassung der Zulassungsbesitzerin in W, X, noch den Wohnsitz des Beschwerdeführers, zum Ziel hatte, kann er sich nicht darauf berufen, dass die verfahrensgegenständliche Fahrt von Österreich nach Deutschland einen vom Lkw-Fahrverbot nach § 1 der Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 ausgenommenen Quell- oder Zielverkehr dargestellt hätte. Fahrten zur Dienstwohnung sind in § 3 der Verordnung nicht definiert und daher weder als Ziel- noch Quellverkehr anzusehen. Dienstwohnungen werden dem Dienstnehmer vom Arbeitgeber in der Regel im Zuge des Arbeitsverhältnisses als Wohngelegenheit zur Verfügung gestellt. Dafür, dass der Beschwerdeführer an der genannten Adresse einen Wohnsitz begründet hätte oder dort eine (Zweig)-niederlassung der Zulassungsbesitzerin des von ihm gelenkten Lastkraftfahrzeuges bestehen würde, ergeben sich keine Hinweise und wurde vom Beschwerdeführer derartiges auch nicht behauptet. Die Fahrt des Beschwerdeführers auf der B 148 zur Dienstwohnung nach F stellte demnach keinen Ziel- oder Quellverkehr dar und fiel daher nicht unter die Ausnahmebestimmungen des verordneten Fahrverbotes. Dem Beschwerdeführer wurde daher von der belangten Behörde zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 52 lit. a Z 7a StVO iVm der Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 vorgeworfen.

III.3. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind weder aus dem Verfahrensakt noch aus dem Beschwerdevorbringen ersichtlich, weshalb dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar ist, dass er das Lastkraftfahrzeug ungeachtet des Lkw-Fahrverbotes auf der B 148 lenkte. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Zumal der Beschwerdeführer bereits zweimal rechtskräftig wegen Missachtung des in Rede stehenden Fahrverbotes bestraft wurde, hätte ihm das Fahrverbot auf der B 148 bekannt sein müssen. Darüber hinaus wäre es ihm zumutbar gewesen, sich vor Antritt der Fahrt bei der belangten Behörde oder etwa auch im Internet gewissenhaft über das Lkw-Fahrverbot und dessen Ausnahmen zu informieren und zu erkundigen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich.

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Dieser Annahme hat der Beschwerdeführer nicht widersprochen, weshalb von diesen Grundlagen auch im Beschwerdeverfahren ausgegangen wird. Strafmildernd ist kein Umstand zu werten. Straferschwerend ist das Vorliegen von zwei einschlägigen Verwaltungsvorstrafen zu berücksichtigen. Im Verwaltungsvorstrafenregister der belangten Behörde sind zwei rechtskräftige Vormerkungen nach § 52 lit. a Z 7a iVm der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25.11.2010, GZ: VerkR10-148-2-2010, aus den Jahren 2020 und 2021 vorge-

merkt. Diese aktenkundigen Übertretungen sind als einschlägig zu werten und als straferschwerend zu berücksichtigen.

Der Einhaltung von LKW-Fahrverboten kommt eine wichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Landesstraßen und zum Schutz der Anrainer vor Gefahren und Belästigungen, insbesondere durch den Durchgangsverkehr, zu. Diese Rechtsgüter wurden vom Beschwerdeführer durch seine Fahrt mit einem Lastkraftfahrzeuges, welches ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweist, im Lkw-Fahrverbotsbereich wesentlich beeinträchtigt. Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung können daher nicht als Bagatelldelikte abgetan werden.

Ausgehend davon und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vormerkungen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde festgesetzte Geldstrafe im Ausmaß von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 11 Tage und 13 Stunden) durchaus tat- und schuldangemessen, um den Beschwerdeführer in Zukunft zur Beachtung und Einhaltung des verordneten Fahrverbotes auf der B 148 anzuhalten und zu einem normgetreuen Verhalten im Straßenverkehr zu veranlassen. Auch der Generalprävention zum Schutz der Verkehrsteilnehmer und der Anrainer von Landesstraßen ist damit Rechnung getragen. Die verhängte Geldstrafe entspricht auch den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers, wobei - mangels Angaben des Beschwerdeführers - von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen wurde, welche ihm die Bezahlung der Geldstrafe in der vorliegenden Höhe durchaus ermöglichen sollten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher - zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten - ein Betrag in Höhe von 120 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes zu verordneten LKW-Fahrverboten im Sinne des § 52 lit. a Z 7a StVO ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht
von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny